KBA 15107

Aus: Basler Nachrichten. Vom 11. od. 12.12. 1951

Barth—Feldmann und die terribles simplificateurs

Noch ein Diskussionsbeitrag

Der Artikel von Dr. P. N. («McCarthy in der Schweiz?») ruft einer sofortigen Entgegnung. Dr. P. N. ist den Lesern als Jurist vorgestellt worden, gerade in dieser Eigenschaft aber hat er versagt, indem er Regierungsrat Dr. Markus Feldmann ganz zu Unrecht einen Rechtsirrtum vorwirft. Nach Artikel 60 des bernischen Kirchengesetzes bekennt sich nämlich die evangelisch-reformierte Landeskirche gemäss den Grundsätzen der Reformation zum Evangelium, wobei «die Freiheit der Lehrmeinungen auf reformierter Grundlage zu wahren ist».

Das ist nun ein Rechts- und nicht ein Glaubenssatz, und infolgedessen muss er im Kanton Bern verwirklicht werden. Dafür hat der bernische Kirchendirektor zu sorgen. Solange in rechtlich einwandfreier Form nicht nachgewiesen ist, dass die sogenannte liberale Theologie in all ihren Spielarten oder gar eine einzelne dieser Spielarten keine «Lehrmeinung auf reformierter Grundlage» mehr ist (dieser Nachweis dürfte nicht gelingen), hat der Kirchendirektor darüber zu wachen, dass auch diesen Richtungen in der Kirche und Universität Raum bleibt. Diese Aufgabe hat er kraft Gesetz, unbeschadet, ob er persönlich tolerant oder intolerant ist, ob seine Konfession heidnisch, katholisch, barthianisch oder gar liberal heisst; der Kirchendirektor muss also von Amts wegen tolerant sein oder besser gesagt für Toleranz in der Kirche sorgen.

Eine andere Frage ist die, ob Barth und seine Anhänger (von Dr. P. N. Bekenntniskirche genannt) einer solchen Landeskirche noch angehören sollen. Würde ihnen eine Freikirche, deren Ordnung sie völlig intolerant gestalten könnten, und eine Universität, wo die Freiheit der Lehre keine Maxime ist, nicht besser entsprechen? Die «Bekenntniskirche» ist überzeugt, dass nur sie den wahren Glauben vertritt. Das sei ihr nicht verübelt, denn manche (allerdings nicht jede, wie Dr. P. N. meint) Konfession muss intolerant sein. Kann man aber noch einer Kirche angehören, in der «Amtsbrüder» und «Glaubensgenossen» leben und kraft Gesetz leben dürfen, deren Glauben man als Unglauben bezeichnen muss? (Dass dieses Müssen und die damit verbundene Ketzerrichterei und Hartherzigkeit viele Laien besonders in der Schweiz abstösst, sei nur am Rand bemerkt.)

Das ist nur eine der vielen Fragen, welche aus der Kontroverse Barth-Feldmann eine der erregendsten Auseinandersetzungen machen, welche — auch hier hat Dr P. N. unrecht — nicht nur in Bern, sondern überall grosse Anteilnahme erweckt hat. Hier Intoleranz kraft Glaube, dort Toleranz kraft politischer Tradition und gesetzlicher Regelung. Bekenntnisfreie Kirche kraft Gesetz einerseits, Möglichkeit eines landeskirchlichen Bekenntnisses, welches diese Bekenntnisfreiheit verneint, anderseits. Die Instanz, welche entscheiden muss, welche Lehrmeinung «auf reformierter Grundlage» noch ist und welche nicht mehr, ist eine staatlich-weltliche. Diese und andere Antithesen sind derart subtil, dass simplistische und einseitige Beleuchtungen nie richtig sein können. Eine umfassende und objektive Behandlung wird in den «Basler Nachrichten» hoffentlich noch erscheinen.

Einig gehe ich mit Dr. P. N. in der Warnung vor den Gefahren des McCarthismus. Trotzdem kann nicht bestritten werden, dass Barth sich vom Hitlerismus deutlicher abgegrenzt hat als vom Stalinismus, dass er sogar den Stalinismus in wesentlichen Punkten positiv bewertet (vgl. Feldmann, Seite 52 ff). Da der Stalinismus uns Schweizer heute mindestens so bedroht, wie seinerzeit der Hitlerismus, hat Regierungsrat Feldmann Professor Barth diesbezüglich mit Recht angegriffen.

Dr. A. M.